

STADT FORCHHEIM
Ordnungsamt
OR Job P

S A T Z U N G

**der Stadt Forchheim über die Gebühren
für die Märkte der Stadt Forchheim
(Marktgebührensatzung)**

Vom 27. Mai 2011

(Amtsblatt vom 10. Juni 2011)

**Satzung der Stadt Forchheim über die Gebühren
für die Märkte der Stadt Forchheim (Marktgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Forchheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten nach § 1 der Satzung für die Märkte der Stadt Forchheim dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Einrichtungen sind die jeweils in der Marktsatzung festgelegten Flächen und alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden, Anlagen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Markteinrichtungen zugewiesen sind, oder der sie benutzt.
- (2) Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung die Markteinrichtungen Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner haben die für die Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 4

Gebührenberechnung

- | | Betrag in € |
|--|-------------|
| (1) Die Gebühren betragen für die Verkaufsplätze: | |
| 1. Auf Jahrmärkten | |
| a) Jahresplätze bis 3,5 m Tiefe
einschl. der Dachüberstände
pro lfd. Meter/Tag | 3,00 € |
| b) bei Einzelzuteilung bis 3,5 m Tiefe
einschl. der Dachüberstände
pro lfd. Meter/Tag | 4,50 € |
| c) Wird die vorgesehene Tiefe bei a) und b)
von 3,5 m überschritten, erfolgt ein
Gebührenaufschlag als Vorteilsausgleich in
Höhe von 50 v. H. der normalen Platzgebühr. | |
| d) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Marktsatzung
pro Markttag | 10,00 € |
| 2. Auf Wochenmärkten pro m ² /Tag | 1,00 € |

- | | | |
|----|---|--------|
| 3. | Auf dem Weihnachtsmarkt | |
| | a) für einen Glühwein- oder Spirituosenverkaufsplatz
(einschl. alkoholfreier Getränke) je lfd. m/Tag | 5,00 € |
| | b) für einen Imbissverkaufsplatz
(inkl. Verkauf alkoholfreier Getränke) je lfd. m/Tag | 3,00 € |
| | c) für einen Süßwarenverkaufsplatz je lfd. m/Tag | 3,00 € |
| | d) für einen Verkaufsort zum Verkauf aller übrigen Waren im
Außenbereich je lfd. m/Tag | 2,00 € |
| | e) für einen Verkaufsort zum Verkauf aller übrigen Waren in den
Rathaushallen pro Stand | 3,00 € |
| | f) Miete für städt. Verkaufsbude pro Tag | 2,50 € |

Bei Mischbetrieben richten sich die Kosten nach dem jeweils höherwertigen Verkaufsartikel, welcher in den Kategorien der Ziffern 3.a) – e) festgelegt wurde.

- | | | |
|----|--|---------|
| 4. | Auf dem Kunsthandwerkermarkt für die Gesamtdauer des Marktes | |
| | a) pro Stand 3 x 3 Meter | 25,00 € |
| | b) pro Stand 4 x 3 Meter | 42,00 € |
| | c) pro Stand 5 x 3 Meter | 58,00 € |
| | d) pro Stand 6 x 3 Meter | 75,00 € |

5. Die in den vorgenannten Ziffern 1 – 4 genannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angefangene Quadrat- oder Frontmeter werden voll berechnet.

- (2) Macht der Gebührenschuldner von seiner Zuteilung oder seinem Benutzungsrecht keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr. Eine Gebührenrückerstattung oder -ermäßigung unterbleibt auch bei mehrmaliger anderweitiger Vergabe freigewordener, entzogener oder nicht mehr genutzter Markteinrichtungen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung oder Überlassung der jeweiligen Markteinrichtungen; bei fehlender Zuteilung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 6

Fälligkeit und Einhebung

- (1) Die Gebührenschuld wird fällig - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 und 3 - mit der Zuteilung, Überlassung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme der Markteinrichtung. Die Gebühr wird im Voraus für die gesamte Dauer des Marktes fällig.
- (2) Die Gebühren für die Jahrmärkte, den Weihnachtsmarkt und den Kunsthandwerkermarkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4) sind im Voraus an die Stadt Forchheim zu entrichten. Bei Einzelzuteilung gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung für die Märkte der Stadt Forchheim werden die Gebühren nach § 4 Abs. 1 berechnet und vom Marktkassier in bar eingehoben.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden vom Marktkassier in bar eingehoben. Über die Entrichtung der Marktgebühren wird eine Quittung erteilt. Diese ist aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Forchheim vom 10. Juli 2003 außer Kraft.

50.31

Forchheim, den 27. Mai 2011
STADT FORCHHEIM

Franz Stumpf
Oberbürgermeister